

Information zur Sozialermäßigung der Musikschulentgelte

Der Wunsch der Stadt Pfullingen als Träger der Musikschule ist es, dass niemand aus nachvollziehbaren finanziellen Gründen vom Musikschulangebot ausgeschlossen bleibt. Daher sieht die Entgeltordnung der Musikschule Pfullingen Folgendes vor:

§ 8 Unterrichtsentgelt

(6) In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Unterrichtstarife bis zu 100 v.H. gewährt werden.

Höhe der Ermäßigung

Es wird eine gestaffelte Ermäßigung der Musikschulentgelte gewährt, abhängig vom Bruttoeinkommen und der Anzahl der im Familienhaushalt lebenden Kinder.

Bewilligungszeitraum

Die Ermäßigung wird für die Zukunft bewilligt und gilt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt. Die Bewilligung gilt immer befristet für ein Musikschuljahr (bis zum 30.09. des Jahres).

Bedingungen

Für die Ermäßigung muss der Musikschüler folgende Bedingungen erfüllen:

- Erfüllung der Schulordnung
- regelmäßiger Besuch des Unterrichts
- regelmäßige Teilnahme an einem Ergänzungsfach (kostenfrei), wenn ein passendes Angebot für Altersgruppe und Instrument vorhanden ist
- Teilnahme an mindestens zwei Vorspielen während des Musikschuljahres

Antragstellung

Im Sekretariat der Musikschule müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. ausgefülltes Antragsformular
2. alle relevanten Einkommensnachweise

Bewilligung

Über die Ermäßigung entscheiden die Leitung des Fachbereichs Bildung der Stadt Pfullingen und die Musikschulleitung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung.

Widerruf

Die Bewilligung der Ermäßigung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Musikschüler im Laufe des Bewilligungszeitraum die Bedingungen nicht mehr erfüllt oder
- b) sich im Nachgang der Bewilligung herausstellt, dass die Antragsunterlagen unwahr oder unvollständig waren.

Im Falle eines Widerrufs muss ab dem Folgemonat das volle Entgelt entrichtet werden.

Kombination mit Geschwisterermäßigung

Die in der Schulordnung genannte Geschwisterermäßigung gilt in jedem Fall und ist unabhängig von der Einkommenssituation der Familie. Geschwisterermäßigung und Sozialermäßigung können ggf. miteinander kombiniert werden.
